



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1135 Datum: 07.03.2017

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge

- **Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics,**
- **Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics,**
- **Crop Sciences,**
- **Environmental Protection and Agricultural Food Production,**
- **Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity**
- **Landscape Ecology und**
- **Organic Agriculture and Food Systems**

Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge

- **Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics,**
- **Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics,**
- **Crop Sciences,**
- **Environmental Protection and Agricultural Food Production,**
- **Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity**
- **Landscape Ecology und**
- **Organic Agriculture and Food Systems**

Vom 07. März 2017

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Universität Hohenheim am 08. Februar 2017 die nachstehende Neufassung der Zulassungssatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) In den Master-Studiengängen Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics, Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics, Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production, Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity, Landscape Ecology sowie Organic Agriculture and Food Systems vergibt die Universität ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum jeweiligen Wintersemester.

§ 2 Auswahlquoten

- (1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden in den Master-Studiengängen Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics, Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics, Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production, Landscape Ecology und Organic Agriculture and Food Systems vergeben
 - a) zu 50 von Hundert an
 - deutsche Bewerber/innen,
 - Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
 - ausländische oder staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 - in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind, und
 - b) zu 50 von Hundert an sonstige ausländische Bewerber/innen.
- (2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity.

§ 3 Frist und Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist elektronisch über die Internetseite der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß Absatz 2 bis 4 (Ausschlussfrist) bei der Universität Hohenheim zu stellen (Online-Bewerbung). Anträge auf Zulassung für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity sind bei der University of Copenhagen, Faculty of Life Sciences, Kopenhagen, Dänemark zu stellen.
- (2) Für die Master-Studiengänge Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics, Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics, Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production und Landscape Ecology müssen Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 a) bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 b) bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.
- (3) Für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity müssen Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 a) bis zum 1. April des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 b) bis zum 15. Januar des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der University of Copenhagen eingegangen sein.
- (4) Für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems müssen Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 a) bis zum 1. Juni des Jahres (Ausschlussfrist), Bewerbungen gemäß § 2 Absatz 1 b) bis zum 15. März des Jahres (Ausschlussfrist) für die Aufnahme des Studiums im darauffolgenden Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein.
- (5) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen,
 - b) falls zutreffend, einen Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
 - c) bei Bewerbung für die Fachrichtung Agricultural Economics im Master Agrarwissenschaften Nachweis über das Ergebnis des studiengangspezifischen Online-Pretests („INTERNET TEST AGECON“).
 - d) Bei Bewerbung für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems ist zusätzlich anzugeben, ob die antragstellende Person am Doppelabschlussprogramm teilnimmt und ggf. die gewünschten Gastuniversität.
- (6) Liegt bis Ablauf der in Absatz 2 bis 4 genannten Bewerbungsfristen das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses noch nicht vor, ist dem Zulassungsantrag eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen beizufügen. Der Bewerber/ die Bewerberin nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachzureichen. Eine Zulassung wird in diesem Fall unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der erste Hochschulabschluss fristgerecht nachgewiesen wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung. Diese Regelung gilt nicht für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 - a) der Nachweis eines überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses in einem Bachelor-Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder einer gleichwertigen akademischen Qualifikation in Agrarwissenschaften oder in einem Studiengang gemäß Anlage 2,
 - b) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, in der Regel nachgewiesen durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 90 Punkten im Internet Based TOEFL. Mit Ausnahme vom Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity können die englischen Sprachkenntnisse darüber hinaus durch die deutsche Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesen werden, wenn in der Oberstufe über

vier Kurshalbjahre ein Englischkurs besucht wurde / erzielte Durchschnittsnote (exklusive einer gesonderten Abiturprüfung) mind. acht Punkte.

- c) Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse muss zur Zulassung im Original vorgelegt werden und kann alternativ über einen der in Anlage 3 aufgeführten Sprachtests erfolgen.
 - d) Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse muss nicht erbracht werden von Studienbewerberinnen und -bewerbern folgender Nationen, deren Muttersprache Englisch ist: Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Republik Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika sowie aus der Karibik Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago sowie aus Südamerika Belize und Guyana. Das gleiche gilt für Bewerber, die bereits ein englischsprachiges Bachelor- oder Master-Studium erfolgreich an einer anerkannten Universität innerhalb der EU, in der Schweiz, in Norwegen oder Island oder in einem der oben genannten englischsprachigen Länder absolviert haben.
 - e) Für die Fachrichtung Agricultural Economics im Master Agrarwissenschaften müssen Grundkenntnisse in Statistik (mind. 6 ECTS-Credits) und Grundlagen der Ökonomie (mind. 6 ECTS-Credits) vorgewiesen werden.
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisses gemäß Absatz 1 a) wird insbesondere berücksichtigt:
- a) Hochschulabschlussnote bzw. Notendurchschnitt gemäß § 3 Absatz 6 von mindestens 2,5 (gut) (bzw. bis 2,9, wenn die besondere fachliche Eignung in den Kriterien des Buchstaben b) gegeben sind) oder vergleichbare gleichwertige Abschlüsse,
 - b) Empfehlungsschreiben möglichst von Professorinnen oder Professoren der Hochschule, an der die Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist, abgeschlossen wurde; sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache;
 - c) Nachweis über die Einstufung der antragstellenden Person innerhalb der besten 50% des Jahrganges im selben Studiengang innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Master-Studiengang ist (Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das Akademische Auslandsamt unterstützt den Zulassungsausschuss bei der Prüfung der Anrechenbarkeit ausländischer Abschlüsse. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 4 qualifizierten Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird die Auswahlentscheidung nach einer anhand der folgenden Kriterien zu bildenden Rangliste getroffen:
- a) Gesamtnote der Abschlussprüfung bzw. die Durchschnittsnote der bis dahin vorliegenden Prüfungsergebnisse, die nach § 4 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung: 50 %),
 - b) abgeschlossene Berufsausbildung (ohne Einschränkung auf bestimmte Bereiche) oder mindestens 2-jährige berufliche Tätigkeit in einem zu einem Ausbildungsberuf zugeordneten Tätigkeitsfeld oder landwirtschaftliche Praktikantenprüfung (Gewichtung: 10 %),
 - c) Studium und/oder praktische Tätigkeit im Ausland von jeweils mindestens drei Monaten (Gewichtung: 15 %),
 - d) Motivationsbericht in englischer Sprache, der die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergibt, im Umfang von höchstens einer Seite, unterzeichnet von der antragstellenden Person (Gewichtung: 25 %).

Sind die Nachweise der in Buchstabe a) bis c) genannten Kriterien nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache.

- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Absatz 1 erfolgt auf einer Skala von 1 bis 10 gemäß Anlage 4. Aus der Punktezahl der einzelnen Auswahlkriterien wird die Gesamtsumme der Punkte errechnet, nach der aus allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt wird. Bei der Bewertung des Auswahlkriteriums gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) erhalten die Bewerber, die ihre Überdurchschnittlichkeit gemäß § 4 Absatz 2 Buchstaben b) und c) nachgewiesen haben, die gleiche Punktzahl wie die Bewerber mit der Gesamtabchlussnote von 2,5.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung des Landes Baden-Württemberg.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rektorin / der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) das Online-Bewerbungsformular nicht vollständig ausgefüllt ist,
 - b) die in §§ 3 bis 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
 - c) wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Zulassungsausschuss, Auswertungsgruppen

- (1) Für jeden der in § 1 Absatz 1 genannten Master-Studiengänge wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus fünf der Universität angehörenden Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, von denen mindestens drei Professorinnen oder Professoren sein müssen und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.
- (2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften bestellt. Die Mitglieder der Zulassungsausschüsse können identisch sein.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zulassungsausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht-öffentlich.
- (5) Für die Auswertung der Bewerbungsunterlagen nach Vorgaben dieser Zulassungssatzung kann der zuständige Zulassungsausschuss für den jeweiligen Studiengang eine Auswertungsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Fakultät Agrarwissenschaften einsetzen. Der Zulassungsausschuss koordiniert das Auswahlverfahren und die Arbeit der Auswertungsgruppe und stellt sicher, dass die Vorgaben dieser Zulassungssatzung eingehalten werden und der Bewertungsmaßstab einheitlich angewendet wird. Zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung kann der Zulassungsausschuss eine erläuternde Richtlinie zur Anlage 4 erlassen, die jedes Mitglied der Auswertungsgruppe bei der Auswertung der Bewerbungsunterlagen zu beachten hat.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für die konsekutiven Master-Studiengänge Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics, Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics, Crop Sciences, Environmental Protection and Agricultural Food Production, Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity, Landscape Ecology sowie Organic Agriculture and Food Systems vom 16. April 2015 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1043 vom 16. April 2015), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1090 vom 17. Februar 2016) außer Kraft.
- (3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Stuttgart, den 07. März 2017

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert
Rektor

Anlage 1

Studiengänge im Sinne von § 3 Absatz 5 b) und § 6 Absatz 2 Buchstabe b) sind

- a) **für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics:**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Agribusiness, Bio-, Umwelt- oder Ressourcenökonomie, Business Administration und Wirtschaftswissenschaften
- b) **für den Master-Studiengang Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics:**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien
- c) **für den Master-Studiengang Crop Sciences**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien
- d) **für den Master-Studiengang Environmental Protection and Agricultural Food Production**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Bio-, Umwelt- oder Ressourcenökonomie und Business Administration
- e) **für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Masterstudiengänge in den Bereichen Umweltwissenschaften und Ökologie
- f) **für den Master-Studiengang Landscape Ecology**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Diplom- und Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Ökologie, Landschafts- und Umweltplanung
- g) **für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems**
alle agrar- und gartenbauwissenschaftlichen Master-Studiengänge an deutschen und ausländischen Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien sowie alle Master-Studiengänge in den Bereichen Bio- und Umweltwissenschaften.

Der Zulassungsausschuss kann für alle in den Buchstaben a) bis g) genannten Master-Studiengängen Gleichwertigkeit von anderen als den genannten Studiengängen feststellen.

Anlage 2

Studiengänge im Sinne von § 4 Absatz 1 a) sind:

a) für den Master-Studiengang Agrarwissenschaften, Fachrichtung Agricultural Economics:

- Agrarwirtschaft
- Betriebswirtschaft(-lehre)
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Volkswirtschaft(-lehre)
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter a) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die Fachrichtung Agricultural Economics sind

b) für den Master-Studiengang Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics:

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft Betriebswirtschaft (s-lehre)
- Biologie
- Gartenbau
- Geographie
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50 % eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter b) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht.

c) für den Master-Studiengang Crop Sciences

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Landnutzung
- Gartenbau
- Forstwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter c) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für die gewählte Fachrichtung sind

d) für den Master-Studiengang Environmental Protection and Agricultural Food Production

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Ernährungswissenschaften
- Lebensmitteltechnologie
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter d) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den Master-Studiengang Environmental Protection and Agricultural Food Production sind

e) für den Master-Studiengang Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Ökologie
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter e) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den Master-Studiengang Environmental Science - Soil, Water and Biodiversity sind.

f) für den Master-Studiengang Landscape Ecology

- Agrarbiologie
- Agrarökologie
- Agrarwirtschaft
- Biologie
- Bodenwissenschaften
- Forstwissenschaften
- Gartenbau
- Geoökologie
- Landespflege
- Landeskultur
- Landschaftsplanung
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Physische Geographie
- Umweltwissenschaften
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter f) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den Master-Studiengang Landscape Ecology sind.

g) für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems

- Agrarbiologie
- Agrarwirtschaft
- Ernährungswissenschaften
- Gartenbau
- Landwirtschaft
- Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie
- Umweltwissenschaften
- Weinbetriebswirtschaft
- Weinbau
- ein Bachelor-Studiengang, in dem der fachliche Inhalt mindestens 50% eines Bachelor-Studiengangs in Agrarwissenschaften oder eines der unter f) genannten Bachelor-Studiengänge ausmacht
- ein Bachelor-Studiengang, in dem spezifische Kenntnisse nachgewiesen werden, die Voraussetzung für den Master-Studiengang Organic Agriculture and Food Systems sind.

Der Zulassungsausschuss kann weitere Abschlüsse als geeignet einstufen.

Anlage 3

Sprachtests und Grenznoten/Mindestpunktzahlen, die im Sinne von § 4 Absatz 1 c) anerkannt werden:

Tests	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. IELTS	6,5
2. Cambridge EFL-Prüfung ¹⁾	CAE (Certificate in Advanced English)
3. Cambridge Business English Certificate (BEC)	BEC Higher
4. London Chamber of Commerce LCCI Examinations Board	Level 3 (Distinction or Credit)
5. TELC / Certificate in English ²⁾	B2 (min. „gut“)
6. Trinity Zertifikate / ISE ³⁾	ISE III
7. Sprachprüfung UNICert-Stufe ⁴⁾	II (min. „gut“)
8. ALTE Stufe ⁵⁾	4

¹⁾ Certificate in Advanced English (CAE)

²⁾ The European Language Certificates

³⁾ Integrated Skills in English Examination (ISE)

⁴⁾ am Sprachzentrum der Universität Hohenheim

⁵⁾ Association of Language Testers in Europe (ALTE)

Der Zulassungsausschuss kann andere als die aufgeführten Sprachtests als Alternative zum TOEFL anerkennen.

Anlage 4

Kriterien und deren Bewertungsmaßstab für die Bildung einer Rangliste der Bewerber/innen (in einer Bewerbung sind maximal 100 Prozentpunkte erreichbar)

Für die Zulassungssitzung werden je Bewerbung alle erreichten Prozentpunkte addiert. Anschließend werden die Bewerbungen nach erreichter Gesamtpunktzahl sortiert.

1) Gewichtung der Gesamtnote

Note		50% Gewichtung	
Notenskalierung	Skaleneinheiten (1-10)	Faktor	Prozentpunkte
bis 2,5 (und alle eingereichten Rankings)	2,5	x 5	12,5
2,49 – 2,0	5	x 5	25
1,99 -1,5	7,5	x 5	37,5
1,49 - 1,0	10	x 5	50

Eventuelle weitere Nachkommastellen der Gesamtnote werden auf die zweite Stelle nach dem Komma mathematisch gerundet.

2) Gewichtung der Berufsausbildung

Die Berufsausbildung ist nicht auf bestimmte Bereiche beschränkt. Sie wird für die Bildung der Rangliste gleichwertig zu einer landwirtschaftlichen Praktikantenprüfung gewertet.

Abgeschl. Berufsausbildung, 2-jähr. berufl. Tätigkeit oder Praktikantenprüfung		10% Gewichtung	
	Skaleneinheiten (1-10)	Faktor	Prozentpunkte
Kein Nachweis	0	x 1	0
nachgewiesen	10	x 1	10

3) Gewichtung der Auslandsaufenthalte

Studium oder praktische Tätigkeiten im Ausland von jeweils mindestens drei Monaten gehen in die Bildung der Rangliste mit einer Gewichtung von 15% ein.

Auslandsaufenthalt		15% Gewichtung	
Bewertung	Skaleneinheiten (1-10)	Faktor	Prozentpunkte
Weniger als 1 Monat	0	x 1,5	0
3 Monate bis unter 6 Monaten	5	x 1,5	7,5
6 Monate oder mehr	10	x 1,5	15

4) Gewichtung des Motivationsberichtes

Der Motivationsbericht ist in der Lehrsprache des angestrebten Studienganges zu verfassen. Er soll die maßgeblichen Gründe für die Wahl des Studienganges wiedergeben und die eigene Eignung für den angestrebten Studiengang darlegen. Er soll höchstens eine Seite betragen und muss von der antragstellenden Person unterzeichnet sein. Gegebenenfalls sind die Aussagen (z.B. zu praktischen Erfahrungen und Aktivitäten) durch Anlagen zu belegen.

Relevante Kriterien für die Beurteilung:

- Sprache
- Fokussierung auf den Studiengang, Verknüpfung Background mit Studienzielen,
- durch Anlagen belegte praktische Erfahrungen in studienrelevanten Bereichen,
- durch Anlagen belegtes soziales Engagement und gemeinnützige Aktivitäten.

Bewertet wird der Gesamteindruck aus den aufgeführten Kriterien.

Motivationsbericht			25% Gewichtung	
Bewertung	Skalenpunkte (1-10)	verwend. Symbol	Faktor	Prozentpunkte
Schreiben fehlt od. unpassend	0	0	x 2,5	0
Belang- oder aussagelos	3,3	-	x 2,5	8
mäßig überzeugend	6,6	+/-	x 2,5	16,5
Aussagekräftig u. überzeugend	10	+	x 2,5	25